wenn ein Schuhmacher Leder kauft, welches er nicht bezahlen kann, so ist das ein Stoff, der auf jeden Fall zum Wiederverkauf bestimmt ist. Db dies nun nach erfolgter Verarbeitung geschieht oder sofort, ist wohl gleich. Das scheint auch
in dem von mir vorgeschlagenen Zusatze keineswegs ausgeschlossen zu sein. Was die Entgegnung des Herrn Königl.
Commissair anlangt, so ist er in der Hauptsache mit mir einverstanden, will aber z. B. den Fall, wo Jemand theuern
Wein kauft, den er nicht bezahlen kann, hier mit eingeschlossen haben. Nun frage ich aber, wo ist die Grenze, welche die Fälle scheidet, wo bloß das tägliche Brod oder etwas
Underes und Mehreres erborgt wird?

Königl. Commissair D. Groß: Ich gebe zu, daß die Grenze sehr schwer zu sinden ist. Der Richter muß aus den jedesmaligen Umstånden ermessen, ob der Schuldner so weit gegangen ist, daß zufolge der hier gegebenen Vorschrift eine Untersuchung eingeleitet werden kann, oder ob die Aufnahme auf Aredit sich allein auf den täglichen Bedarf beschränkt hat; und in diesem Falle wird eine Untersuchung und Bestrasung nicht eintreten. Eine bestimmte Vorschrift läßt sich hierüber nicht geben, denn es sind die Verhältnisse zu verschieden, als daß eine allgemeine Bestimmung auf jeden Fall Anwendung sinden könnte.

Burgermeifter Schill: Ich habe bie Aufnahme ber Baaren auf Rredit bloß auf den faufmannischen Berkehr beziehen ju muffen geglaubt, weil der Fall, der von dem herrn Ronigl. Commiffair angeführt worden ift, nur jum Theil in bem Umendement begriffen ift; er scheint vielmehr unter ben zweiten Sat dieses Urtikels zu gehoren, namlich: wer burch zu großen Mufwand feine Bahlungsunfahigkeit herbeifuhrt. Darunter wurde nun Der gehoren, ber theuere Weine fich anschafft, und ebenfalls Derjenige, ber Baaren fur feinen Saushalt fauft, bie feinen bermaligen Verhaltniffen nicht angemeffen find. Ich glaube allerdings auch, bag ber Bufat ,,jum Wieberverkauf" einen andern Sinn in den Urtifel bringen murbe, als er bei ber Faffung gehabt hatte, und gerabe nun Dasjenige, wie ichon erwahnt, ausschließen murbe, wenn Jemand rohe Materialien gur Berarbeitung kauft; diese wurde er nicht zum Wiederverkauf has ben und biefer Fall nicht zu bem Artifel zu nehmen fein.

Bürgermeister Wehner: Ich kann mich mit dem Amendement nicht einverstanden erklären. Wer einmal weiß,
daß er nicht bezahlen kann, muß nicht borgen. Etwas Strafbares liegt immer darin, wenn ich weiß, mir fehlen die Mittel,
und borge dennoch und nehme Waaren aus. Die Deputation
hat auch diesen Fall gewissermaßen sich gedacht, denn sie hat
deshalb vorgeschlagen, daß man das Minimum der Strafe von
8 Wochen auf 4 Wochen herabsehe. Ich würde aber vorschlagen, daß man dieses Minimum noch weiter und zwar dis auf
8 Tage herabsehe, damit auf keine Weise gegen die Erborger
der gedachten Urt zu hart verfahren wird; ganz ungestraft
kann aber der leichtsinnige Schuldenmacher nicht bleiben.

Secr. Hart: Wenn Jemand in Hungersnoth ift und er

stiehlt, das ift erlaubt; wenn er aber in Gefahr kommt, zu verhungern, und er borgt Brod, so soll das nicht erlaubt fein.

Biegler und Klipphaufen: 3ch fann mich nicht überzeugen, bag bas nicht ftrafbar fein follte, wenn Semand borgt, ohne ju wiffen, daß er bestimmt wiederbezahlen fann. Wer ba weiß, daß er nicht bezahlen fann, und taufcht Jeman: ben bamit, bag er eine Semmel ausnimmt, ber hat ihn eigentlich Doch wurde ich bei einer folchen Gelegenheit für betrogen. eine milbere Art ber Behandlung stimmen. Wenn Giner nur feine Erifteng zu friften fucht, fo murbe auf jeden Fall er eine milbere Behandlung erfahren; aber ein Betrug ift es immer, ob er Jemanden um eine Million bringt, ober um zwei Gro: fchen, wenn er nicht bestimmt weiß, baß er wieder bezahlen fann. Wer weiß, daß er nicht bezahlen fann, und auf diefe Beife Jemanben tauscht, ift ein Betruger; nur in ber Urt und Beife ber Bestrafung fann eine Milberung eintreten, wenn es bloß fur feinen Bedarf geschieht. Allein gang ohne Strafe murbe ein folder nicht wegkommen konnen. Es kann ein folder Menfc eine Menge Sachen vorbringen; er fann fich mit Confequeng !. benehmen und badurch eine Empfindung veranlaffen, die ben Undern glauben macht, er befinde fich wohl.

Bürgermeister Hubler: Wenn die Deputation das Strafmaß des Gesekentwurst in dem Minimum herabgesett hat, so haben keinesweges die Fälle sie dazu veranlaßt, deren Secr. Hartz gedenkt. Diese Fälle können meiner Ueberzeugung nach niemals strafbar sein. Ich bin auch versichert, daß es dem Richter in praxi nicht schwer fallen wird, sie von denen zu unterscheiden, welche der Urtikel 243. im Auge hat.

Burgermeister Ritterstädt: Ich erlaube mir nur eine kleine Bemerkung. Wenn Secr. Hars befürchtet, daß Einer strafbar sein könnte, der in wahrer Hungersnoth seine Zuslucht dazu genommen hätte, Lebensmittel auf Kredit zu nehmen, so glaube ich dem widersprechen zu dürfen, denn der Artikel 70. ist so gefaßt, daß auch dieser Fall mit unter die Nothfälle zu rechnen sein wird, welche strassos sind. (Vergl. Nr. 34. d. Bl. S. 441.)

Domherr D. Gunther: Ich mochte freilich in Beziehung auf bas, was ber Sprecher vor mir erwähnt hat, entgegnen, daß ein Nothfall der Urt eigentlich nie eintreten kann, wenigstens in Sachsen nicht. Derjenige, ber so weit heruntergekommen ift, daß er verhungern muß, wenn er jest nicht das Brod borgt oder fliehlt, der foll beswegen doch kein Brod fehlen oder auch nur mit der Ueberzeugung, es nicht bezahlen zu konnen, borgen, ... fondern er foll fich bei der Urmenanstalt melden, und diese wird ihm baffelbe schaffen muffen. Es konnte bann bloß die Frage. eintreten, ob Jemand borgen ober stehlen burfte, wenn er sich an die Urmenanstalt gewendet hatte und diefeihm antwortete: Bir konnen bich jest nicht unterftugen, wir muffen erft bei ber hos hern Behorbe anfragen - bu mußt bis jum Gingang ber Refolution, etwa noch 14 Tage, hungern, was freilich nicht Jeber kann. Was aber bie Hauptsache des Bartischen Umenbements betrifft, fo werde ich zwar nicht dafür ftimmen; ich muß aber bennoch bekennen, daß mir baffelbe keinesweges ungegrundet scheint.